

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraction mbH
Concorde Business Park 1/E1/8
2320 Schwechat

Inhalt

1.	Geltungsbereich	1
2.	Transportauftrag, Frachtbrief	1
3.	Leistungserbringung durch Subunternehmer	2
4.	Von Lokomotion Austria gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE)	2
5.	Vom Kunden gestellte Wagen	2
6.	Ladevorschriften und Bedienzeiten	3
7.	Beförderungs- und Ablieferungshindernisse	3
8.	Verlustvermutung	4
9.	Gefahrgut und Abfall	4
10.	Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot	4
11.	Stornierungen	4
12.	Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften	5
13.	Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr	5
14.	Haftung	6
15.	Höhere Gewalt	6
16.	Gerichtsstand und anwendbares Recht	6

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraction mbH (nachfolgend „Lokomotion Austria“) erbringt sämtliche Leistungen zu den nachfolgenden Bedingungen.
- 1.2 Für internationale Transporte gelten die Rechtsvorschriften über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), die einheitlichen Rechtsvorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und die vom International Rail Committee (CIT) veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die AGB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten.
- 1.3 Für das Vertragsverhältnis zwischen Lokomotion Austria und dem Kunden gelten ausschließlich diese AGB, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil.
- 1.4 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringt Lokomotion Austria auf der Grundlage der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in ihrer neuesten Fassung, soweit diese besonders vereinbart werden.

2. Transportauftrag, Frachtbrief

- 2.1 Grundlage für die von Lokomotion Austria zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden abzuschließender Transportvertrag.

- 2.2 Der Kunde hat bei Erteilung des Transportauftrags die nach § 426 UGB erforderlichen Angaben zu machen und haftet für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit auch ohne die Ausstellung eines Frachtbriefs.
- 2.3 Transportverträge kommen durch Auftrag des Kunden und der Annahme durch Lokomotion Austria zustande.
- 2.4 Soweit gesetzlich erforderlich und vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

3. Leistungserbringung durch Subunternehmer

Lokomotion Austria ist berechtigt, zur Leistungserstellung Subunternehmer einzusetzen.

4. Von Lokomotion Austria gestellte Wagen und Ladeeinheiten (LE)

- 4.1 Für den Transport geeignete Wagen und LE stellt Lokomotion Austria nur dann zur Verfügung, wenn dieses vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 4.2 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich. Der Auftraggeber haftet gegenüber Lokomotion Austria für sämtliche Nachteile und Schäden, welche Lokomotion Austria durch die Unzulänglichkeit oder die Unrichtigkeit der Angaben entsteht.
- 4.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Lokomotion Austria berechtigt, die Art der zu stellenden Wagen und LE, insbesondere auch die Wagengattung, auch wenn diese im Transportauftrag genannt ist, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
- 4.4 Der Kunde hat Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und Lokomotion Austria über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.5 Der Kunde haftet für alle Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden, inklusive der Folgekosten für einen erforderlichen Werkstattaufenthalt. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich und schriftlich an Lokomotion Austria zu melden.
- 4.6 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erhebt Lokomotion Austria ein Entgelt für entstandene Aufwendungen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

5. Vom Kunden gestellte Wagen

- 5.1 Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.

- 5.2 Der Kunde stellt sicher, dass von ihm gestellte Wagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle (ECM) unterliegen. Anderenfalls ist Lokomotion Austria berechtigt, die Übernahme der Wagen zu verweigern.
- 5.3 Der Kunde stellt sicher, Lokomotion Austria nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder Lokomotion Austria so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter www.gcubureau.org abrufbar.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich und haftet dafür, dass sämtliche von ihm bereitgestellten Wagen ausschließlich mit sogenannten „Flüsterbremsen“ ausgestattet sind und der Europäischen Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 entsprechen. Die Bereitstellung von Wagen mit „Grauguss-Bremsen“ ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Wagen selbst Gegenstand des Transportvertrages sind (Beförderung von Eisenbahnfahrzeugen). Lokomotion Austria ist berechtigt, die Annahme von Wagen, welche nicht ausschließlich mit Flüsterbremsen ausgestattet sind, zu verweigern.
- 5.5 Ein Güterwagen kann je nach Vereinbarung als Beförderungsgut (Güterbeförderungsvertrag) oder als Beförderungsmittel (Wagenverwendungsvertrag) befördert werden.

6. Ladevorschriften und Bedienzeiten

- 6.1 Dem Kunden obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Insbesondere sind Lastverteilungen und entsprechende Radsatzlastverhältnisse zwingend einzuhalten. Es gelten dabei die UIC Verladerrichtlinien. Lokomotion Austria ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 6.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 6.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert oder liegt sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird Lokomotion Austria den Kunden, wenn diese Umstände für Lokomotion Austria erkennbar sind, den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist Lokomotion Austria berechtigt, dem Kunden einen angemessenen Ersatz der entstandenen Kosten zu verrechnen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 6.4 Soweit nicht gesondert vereinbart, werden die Dienstzeiten von Gleisanschlüssen und Terminals durch Information des Kunden in Schrift- oder Textform bekannt gemacht.

7. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass Lokomotion Austria im Rahmen von Art. 20 § 2 CIM berechtigt ist, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet Lokomotion Austria für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

8. Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gem. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

9. Gefahrgut und Abfall

- 9.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall-Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 9.2 Gefahrgut wird von Lokomotion Austria nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1, 2 und 7 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 9.3 Der Kunde stellt Lokomotion Austria im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 9.4 Gefahrgut wird von Lokomotion Austria nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden -wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotenzial im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war- bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgascontainer werden von Lokomotion Austria nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

10. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 10.1 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Verzug tritt 10 Tage nach Fälligkeit ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Lokomotion Austria kann vom Kunden Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 10.2 Alle von Lokomotion Austria angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.
- 10.3 Gegen Forderungen von Lokomotion Austria ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

11. Stornierungen

- 11.1 Im Falle einer Vertragsbeendigung durch den Kunden, deren Gründe nicht dem Risikobereich von Lokomotion Austria zuzurechnen sind, ergeben sich folgende Stornierungsentgelte:
- 80 % auf das vereinbarte Entgelt bei einer Stornierung weniger als 24 Stunden vor bestätigter Abfahrt;
 - 50 % auf das vereinbarte Entgelt bei einer Stornierung zwischen 24 und 72 Stunden vor bestätigter Abfahrt;
 - 20 % auf das vereinbarte Entgelt bei einer Stornierung mehr als 72 Stunden vor bestätigter Abfahrt.

- 11.2 Vom Kunden zu vertretende Ausfälle ohne Stornierung werden mit 100% des vereinbarten Entgelts berechnet.

12. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

- 12.1 Lokomotion Austria ist nicht verantwortlich für die Zollbehandlungen und die Erstellung der Zolldokumente, die Vorausmeldung über die Zollagenturen bei den zuständigen Zollämtern der EU und der Schweiz sowie für alle übrigen zollrelevanten Dienstleistungen, insofern diese nicht schriftlich mit Lokomotion Austria vereinbart sind.
- 12.2 Der Kunde teilt Lokomotion Austria vor der jeweiligen Transportdurchführung unaufgefordert mit, ob es sich um bei dem Frachtgut um Unions- oder Nichtunionsware handelt und ob ggf. eine zollrechtliche Behandlung durch uns erforderlich ist. Der Kunde teilt Lokomotion Austria ferner mit, ob es sich um Ware handelt, die unter einem Steueraussetzungsverfahren befördert wird.

13. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr

- 13.1 Kombiniertes Verkehr (KV) im Sinne dieser Bestimmungen ist die Beförderung einer beladenen oder leeren Ladeinheit (LE).
- 13.2 Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:
- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungsorganisation genormt sind;
 - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr;
 - Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten;
 - Sattelanhänger
- 13.3 Beladene oder leere LE werden zur Beförderung nur angenommen, wenn sie kodifiziert sind. Die Beförderung nicht kodifizierter LE bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 13.4 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei beladenen LE die Verschlusseinrichtungen durch Sicherungsmittel (z. B. Plomben) gesichert werden.
- 13.5 Großcontainer mit einer Höhe über 2.603 mm (8',6") können das Lademaß der Bahn und bei der Straßenzustellung die nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) höchstzulässige Höhe von 4 m überschreiten. Für solche Großcontainer müssen besondere Beförderungsbedingungen mit Lokomotion Austria vereinbart werden.
- 13.6 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, CEN; UIC-Merkblätter) entsprechen.
- 13.7 LE, die Lokomotion Austria vom Kunden übergeben werden, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.
- 13.8 LE werden auf offenen Wagen befördert.

14. Haftung

- 14.1 Lokomotion Austria haftet, soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Soweit zwingende oder AGB-feste Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen, ist die Haftung für Güterschäden begrenzt auf eine Million Euro je Schadenfall und zwei Millionen Euro je Schadenereignis oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm der verlorenen oder beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten aus einem Schadenereignis haftet Lokomotion Austria anteilig im Verhältnis der einzelnen Ansprüche.
- 14.3 Sofern Schadenersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder Lokomotion Austria nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den AGB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen Lokomotion Austria, deren Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Die Haftung für Personenschäden (Leib, Leben oder Gesundheit) bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 14.4 Von Lokomotion Austria mitgeteilte Fahrpläne oder Beförderungspläne sind keine Lieferfristen im Sinne einer Lieferfristvereinbarung.
- 14.5 Haftungsbegrenzungen für Güterschäden entfallen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, wie z.B. gem. Art. 36 CIM.
- 14.6 Der Kunde muss Lokomotion Austria Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

15. Höhere Gewalt

- 15.1 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 15.2 Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.
- 15.3 Die Haftung von Lokomotiven für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1 Soweit zwingende oder AGB-feste Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen, wird für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang mit diesem entstehen, die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichts am Sitz von Lokomotion Austria vereinbart. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall des Art. 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung.
- 16.2 Es gilt das Recht der Republik Österreich.